

Unterstützung Bürgerengagement

Das LEADER-Projekt Unterstützung Bürgerengagement ist ein Projekt der LAG Altbayerisches Donaumoos zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Region.

Während der Laufzeit stehen für die Region insgesamt 55.556 Euro zur Unterstützung von Einzelmaßnahmen zur Verfügung. Die Unterstützung der Maßnahmen wird zu 90 % aus Mitteln des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus finanziert und mit 10 % aus Eigenmitteln der LAG Altbayerisches Donaumoos ergänzt.

Regelungen & Grundsätze für die Umsetzung

1. Grundsätze für die Entscheidung

- Einzelmaßnahmen müssen mindestens einem Entwicklungsziel der LES dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken.
- Dabei sind Bürgerinnen und Bürger aktiv einzubeziehen. Auch sollen Inklusivität, Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit, Gemeinwohlorientierung und ein sparsamer Umgang mit Ressourcen (Nachhaltigkeit) beachtet werden.
- Entscheidungen werden durch den LAG-Lenkungsausschuss auf Basis der vorliegenden Regelungen und Grundsätze, ggf. im Umlaufverfahren, getroffen.

2. Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen

- Die Einzelmaßnahme muss im Gebiet der LAG Altbayerisches Donaumoos e.V. liegen.
- Die Einzelmaßnahme ist konkret definierbar, zeitlich begrenzt und kostenmäßig fassbar. Bei turnusmäßig stattfindenden Veranstaltungen/Projekten muss die zu unterstützende Maßnahme einen innovativen und/oder öffentlichkeitswirksamen Charakter aufweisen.
- Art und Inhalt der jeweiligen Einzelmaßnahme müssen im Formblatt „Anfrage“ korrekt und vollständig dargestellt sein. Eine formlose Aufstellung der Kosten ist beizufügen.



3. Mögliche lokale Akteure

- Unterstützt werden Einzelmaßnahmen von Vereinen, Organisationen und nichtorganisierten Gruppierungen, wie z.B. Schulen, gemeinnützigen Einrichtungen, Jugendgruppen, Helferkreisen etc., die ihren Sitz im Gebiet der LAG Altbayerisches Donaumoos e.V. haben.
- Kommunale Gebietskörperschaften und Einzelpersonen sind von der Unterstützung ausgeschlossen.
- Ebenfalls ausgenommen sind Vereine, Organisationen und Gruppierungen, die politische Ziele verfolgen.
- Für jeden lokalen Akteur wird maximal eine Maßnahme pro Kalenderjahr ausgewählt.

4. Beschränkungen und Ausschlüsse

- Ausgaben für die Umsatzsteuer können nicht unterstützt werden.
- Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV werden nicht unterstützt. Das bedeutet, dass keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens unterstützt wird und/oder keine Begünstigung von Unternehmen und Produktionszweigen erfolgen kann.
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. können nicht unterstützt werden. Eine Ausnahme besteht hier bei Ausgaben für Verpflegungskosten während der Umsetzung der Maßnahme
- Ausgaben für den Erwerb von gebrauchter Technik und gebrauchter Ausstattung können unterstützt werden.
- Im Rahmen der maßnahmen-gebundenen Öffentlichkeitsarbeit können Kosten für das Layout von Broschüren, etc. oder die Einrichtung einer Website unterstützt werden. Ausgaben für Streuartikel und für Druck werden nicht unterstützt.
- Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen werden nicht unterstützt.
- Die Durchführung von vereinsinternen Veranstaltungen, wie z.B. Vereinsfeiern, reine Festivitäten etc., wird nicht unterstützt.
- Maßnahmen dürfen erst nach dem Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums und nach dem Abschluss der Zielvereinbarung begonnen werden.
- Einzelmaßnahmen, die vor Abschluss der Zielvereinbarung begonnen worden sind, sind von einer Unterstützung ausgeschlossen.



5. Höhe der Unterstützung

- Die Höhe der Unterstützung für die Durchführung einer Einzelmaßnahme beträgt 90 % der dargestellten Nettokosten, max. jedoch 2.500 Euro. D.h. der lokale Akteur hat mindestens eine Eigenbeteiligung von 10 % zu erbringen.
- Die Mindestunterstützung beträgt 500 Euro, d.h. die Nettokosten müssen sich daher auf mind. 555 Euro belaufen.
- Der Lenkungsausschuss setzt nach Prüfung und Bewertung den Betrag der Unterstützung fest. Voraussetzung ist, dass ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- Die LAG behält sich vor, die Höhe der Unterstützung zu kürzen, wenn die Maßnahme nicht wie beantragt durchgeführt wird oder die Kosten niedriger ausfallen als dargestellt. Konzeptänderungen sind nach Abstimmung möglich.

6. Sonstige Informationen und Hinweise

- Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular „Anfrage“ muss schriftlich vor der jeweiligen Einreichungsfrist (regelmäßiger Aufruf auf der Website der LAG) beim LAG-Management eingegangen sein.
- Die unterstützten Einzelmaßnahmen müssen, sofern möglich, mit einem LEADER-Förderhinweis versehen werden. Das LAG-Management hält entsprechende Vorlagen bereit. Bei öffentlichen Berichten ist auf Nennung der Maßnahme „Unterstützung Bürgerengagement“, der LAG und LEADER zu achten.
- Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit berichtet auch die LAG über die umgesetzte Maßnahme. Mit dem Versand von Bildmaterial im Rahmen der Zielvereinbarung stimmt der lokale Akteur der Nutzung und Veröffentlichung durch die LAG in den gängigen Kanälen (Website, Social-Media, Presse) zu.
- Neben den Regelungen und Grundsätzen der LAG Altbayerisches Donaumoos gelten die einschlägigen Regelungen „Rahmenrichtlinie für Zuwendungen zu investiven Projekten im Bereich ELER und EGFL“ und die „Richtlinie zur Förderung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung im Rahmen von LEADER“ (LEADER-Förderrichtlinie) und „Anlage zum Merkblatt zum LEADER-Förderantrag 2023-2027 für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“. Für die Antragstellung und Dokumentation sind die Formulare „Anfrage“ und „Zielvereinbarung“ zu verwenden.



7. Ablauf und Unterlagen

Schritt 1: Anfrage

Bis zur Einreichungsfrist (bekanntgegeben im öffentlichen Aufruf durch die LAG) ist das Formblatt „Anfrage“ ausgefüllt und unterschrieben bei der LAG Altbayerisches Donaumoos einzureichen. Das LAG-Management prüft die Unterlagen und die grundsätzliche Eignung der Maßnahme, bevor diese dem LAG-Entscheidungsgremium vorgelegt werden. Anfragen können fortlaufend an das LAG-Management gerichtet werden.

Schritt 2: Beschluss

Entscheidung des LAG-Lenkungsausschusses auf Grundlage der Regelungen und Grundsätze über die Höhe der Unterstützung. Bei der Beschlussfassung werden die Anfragen entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihrer Einreichung berücksichtigt.

Schritt 3: Zielvereinbarung

Mindestens 3 Monate nach positivem Beschluss wird zwischen der LAG Altbayerisches Donaumoos und dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung (Formular) getroffen. Die Zielvereinbarung beinhaltet mindestens folgende Informationen:

- Kurzbeschreibung der geplanten Einzelmaßnahme
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung
- Aussagen zu Inhalt und Höhe der Unterstützung
- Erforderliche Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme
- Unterschrift des lokalen Akteurs und der LAG

Schritt 4: Durchführung

Nach Abschluss der Zielvereinbarung kann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Diese muss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Zielvereinbarung mit der LAG durchgeführt und abgerechnet werden.

Abweichungen von der Zielvereinbarung sind dem LAG-Management unverzüglich schriftlich oder per Mail vor Ende des Durchführungszeitraums mitzuteilen. Eine begründete Verlängerung des Durchführungszeitraums ist möglich.

Schritt 5: Auszahlung

Nach erfolgreicher Durchführung der Einzelmaßnahme erfolgt die Auszahlung der Unterstützung. Die Nachweise für die Durchführung sollen frühestmöglich, spätestens jedoch 2 Wochen vor Ablauf der 12-monatigen Frist bei der LAG eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt nach fristgerechter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der LAG:

- Kurzer Sachbericht mit Unterschrift
- Fotos von der Durchführung der Maßnahme
- Berichte in Presse, Website und/oder Social Media
- Die LAG behält sich vor, in nachweislich bezahlte Rechnungen oder ähnlichen Belege Einsicht zu fordern

